

- 1. 22.07.2020 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist**

1. Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Verfahren im Wasserrecht - Antrag nach § 68 WHG zur Auenretention im Höhscheider Bach in Leichlingen-Höhscheid

Die Stadt Leichlingen betreibt in der Ortslage Höhscheid zwei Einleitungen in den Höhscheider Bach (Einleitungsstellen 62 und 70). Im Rahmen des BWK-Nachweises für den Murbach wurden auch diese beiden Einleitungsstellen untersucht. Im Ergebnis ist für beide Einleitungsstellen gemeinsam ein Rückhaltevolumen von ca. 200 m³ zur Verfügung zu stellen, in Summe beträgt die angestrebte, gedrosselte Einleitungsmenge ca. 20 l/s.

Die örtlichen Gegebenheiten mit einer eng anliegenden Bebauung, zahlreichen Privatgrundstücken im Bereich der Einleitungsstellen und einem starken Gefälle aus den Siedlungsflächen zum Gewässer lassen mit verhältnismäßigem Aufwand keine Rückhaltungen im Straßenraum bzw. in den Privatflächen zu. Von daher wurde auf Grundlage von Vorgesprächen mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises eine Lösungskonzeption erarbeitet, die eine Auenretention (Rückhaltung im Bereich des Gewässers) vorsieht.

Die Abflussverzögerung soll durch die Aktivierung von Retentionsvolumen (ca. 100 m³) in der Gewässeraue erfolgen. Dies erfolgt durch eine „grüne Drossel“. Hierbei wird der Gewässerabfluss am unteren Ende der Retentionsfläche durch eine Querschnittsgestaltung reduziert. Hierzu werden rechts und links vom Gewässer Blocksteine in einem Abstand von ca. 20 cm eingesetzt. Die Öffnung wird mit einem Totholzstamm im Durchmesser von ca. 20 cm in der Höhe begrenzt, der Stamm wird beidseitig in das Erdreich eingebunden und kann bei seltenen Niederschlagsereignissen überströmt werden.

Zur Umsetzung der o.g. Maßnahme wurde mir von der Stadt Leichlingen mit Schreiben vom 20.05.2020 ein Antrag auf Gewässerausbau gemäß § 68 WHG vorgelegt. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVPG ist für ein solches wasserwirtschaftliches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das

Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme ist sehr kleinräumig und stellt keinen erheblichen nachteiligen Eingriff in die Umwelt dar. Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm und Verschmutzungen der Zufahrtswege zu erwarten. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadensereignisses ist jedoch sehr gering. Durch Abtrag von Boden wird die Bodenfunktion beeinträchtigt. Dies findet jedoch nur kleinräumig statt. Im Genehmigungsbescheid werden schließlich Nebenbestimmungen formuliert, um mögliche nachteilige Auswirkungen möglichst zu vermeiden.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az: 66-34-04-10010-2020

Bergisch Gladbach, den 22.07.2020

Im Auftrag
gez. Helmerichs